



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder des Rechtsausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/703**

A14

Seite 1 von 1

**16. 01. 2023**

Aktenzeichen  
4550 - IV. 85  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr. med.  
Linde  
Telefon: 0211 8792-396

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-  
Westfalen am 18. Januar 2023**

Bericht zu dem TOP „Medikamentenabgabe durch Nichtmediziner in  
JVAen?“

**Anlage**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich  
als Anlage einen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen**

7. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 18. Januar 2023

**- öffentlich -**

Schriftlicher Bericht zum TOP

**„Medikamentenabgabe durch Nichtmediziner in JVAen?“**

Frau Sonja Bongers, MdL von der Landtagsfraktion der SPD hat anlässlich der Rechtsausschusssitzung am 18. Januar 2023 den TOP „Medikamentenabgabe durch Nichtmediziner in JVAen?“ angemeldet.

Die hierzu aufgeworfene Frage ist wie folgt zu beantworten:

Das Vorgehen bei der Verordnung und Ausgabe von Arzneimitteln in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen ist unter Ziffer 42 (Verordnung und Ausgabe von Arzneimitteln) der Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (DOG), AV d. JM vom 29. Dezember 2009 (4550 - IV.85) JMBI. NRW S.26 in der Fassung vom 7. Mai 2010, geregelt.

Hier heißt es zur Medikamentenausgabe in den Absätzen 3, 4 und 7:

## 42

### **Verordnung und Ausgabe von Arzneimitteln**

...

*(3) Bei der Ausgabe von Arzneimitteln ist besondere Sorgfalt geboten. Der ärztliche Dienst bestimmt zur Vermeidung von Missbrauch unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Gefangenen und seiner Kooperationsbereitschaft Dosierung (z. B. Einzel- oder Tagesdosis) und Form (z. B. aufgelöst) der verordneten Medikamente.*

*(4) Hat die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt die Verteilung der Medikamente eines Gefangenen über ein Dosettensystem (Dispenser) angeordnet, können die vom Krankenpflegedienst befüllten Dosetten auch vom allgemeinen Vollzugsdienst ausgehändigt werden.*

...

*(7) Soweit im offenen Vollzug im Einzelfall davon abweichende Regelungen zu treffen sind, sind diese vom ärztlichen Dienst anzuordnen.*

Zu der Frage, ob und falls ja in welchem Umfang es seit 2020 vorgekommen ist, dass Medikamentenabgaben in Justizvollzugsanstalten in NRW durch Nichtmediziner erfolgt sind, ist festzustellen, dass einzig im Justizvollzugskrankenhaus NRW in Fröndenberg und in der Justizvollzugsanstalt Hövelhof (Pflegeabteilung) eine Ausgabe von Medikamenten ausschließlich durch medizinisches Personal erfolgt.

In allen anderen Justizvollzugsanstalten kommt daneben auch eine Ausgabe einer verschreibungspflichtigen Medikation entsprechend Ziffer 42 (4) der DOG zum Tragen. D. h. die Ausgabe erfolgt in diesen Fällen durch den allgemeinen Vollzugsdienst, nachdem sie zuvor vom Krankenpflegedienst gestellt wurde.

Darüber hinaus werden in allen Justizvollzugsanstalten, außer dem Justizvollzugskrankenhaus NRW in Fröndenberg und der Justizvollzugsanstalt Hövelhof, durch den

Ärztlichen Dienst nach Art und Umfang festgelegte, nicht verschreibungspflichtige Medikamente durch den allgemeinen Vollzugsdienst ausgegeben.

In Justizvollzugsanstalten des offenen Vollzuges kommt es im Einzelfall zu abweichenden Regelungen.

Zum genauen Umfang der Medikamentenausgaben durch den allgemeinen Vollzugsdienst, d.h. zu der genauen Anzahl der Patienten bzw. Medikamente, liegen keine Informationen vor.